

Nr. 620

Steuergesetz

Änderung vom 7. November 2011*

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 29. März 2011¹,
beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 22. November 1999² wird wie folgt geändert:

§ 21 *Absätze 3 und 4 sowie 5 und 6 (neu)*

³ Die Steuer vom Einkommen wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen bemessen. Die Bemessungsgrundlage entspricht für steuerpflichtige Personen mit eigenem Haushalt mindestens dem siebenfachen Betrag des Mietzinses oder des Mietwertes (100%) und für die übrigen steuerpflichtigen Personen dem dreifachen Betrag des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts nach Absatz 1, mindestens aber 600 000 Franken. Die Steuer wird nach den ordentlichen Einkommenssteuertarifen berechnet.

⁴ Die Steuer vom Vermögen wird nach einem steuerbaren Vermögen bemessen, das mindestens dem Zwanzigfachen der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3 entspricht. Sie wird nach dem ordentlichen Vermögenssteuertarif berechnet.

*K 2011 3036 und G 2012 117

¹ KR 2011 958

² G 2000 1

⁵ Die Steuer nach dem Aufwand muss insgesamt mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die nach den ordentlichen Tarifen berechneten Steuern vom gesamten Bruttobetrag

- a. des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften,
- b. der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften,
- c. des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften,
- d. der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften,
- e. der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fließen,
- f. der Einkünfte, für welche die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

⁶ Der Regierungsrat erlässt die zur Erhebung der Steuer nach dem Aufwand erforderlichen Vorschriften. Er kann eine von den Absätzen 3–5 abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um den in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Steuerpflichtigen die Entlastung von den Steuern eines ausländischen Staates zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung³. Sie ist den Stimmberechtigten als Gegenentwurf zur abgelehnten Initiative «Schluss mit den Steuerprivilegien für ausländische Millionärinnen und Millionäre! Abschaffung der Pauschalbesteuerung» in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten⁴.

Luzern, 7. November 2011

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Leo Müller

Der Staatsschreiber: Markus Hodel

³ Der Regierungsrat beschloss am 29. Mai 2012, die Änderung auf den 1. Januar 2013 in Kraft zu setzen (K 2012 1694).

⁴ In der Volksabstimmung vom 11. März 2012 wurde die Initiative abgelehnt und der Gegenentwurf angenommen (K 2012 790).